



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Aufruf zur Einreichung von Interessensbekundungen/Projektanträgen für Projekte des Europäischen Sozialfonds- ESF Operationelles Programm "Beschäftigung Österreich 2014 - 2020"

Investitionspriorität:

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Das Land Tirol, Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck, als zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) des Europäischen Sozialfonds und nationaler Kofinanzier lädt interessierte Förderungswerber/innen ein, einen Förderungsantrag zur Durchführung des Projektes "niederschwellige Qualifizierung für NEET und FABA Jugendliche" einzureichen.

Einreichung und Projektumsetzung sind an das „Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020“ – Prioritätsachse 2 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung“, die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere (VO) EU Nr. 1303/2013 und (VO) EU 1304/13 über den Europäischen Sozialfonds und andere Fonds, das Dokument „Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF-Programms Beschäftigung Österreich 2014-2020“, den Leitfaden „Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte“ (Dokumente unter <https://www.esf.at/mediathek/> zum download) sowie das Dokument „Zuschussfähige Kosten“, die „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-20120 und das Dokument „Vorgaben für die Anwendung der Restkostenpauschale“ (siehe Anlagen) in der jeweils gültigen Fassung gebunden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Der Förderungsgeber wird mit einem/r Förderungswerber/in einen Förderungsvertrag zur Projektumsetzung abschließen. Es wird keine Vergütung für die Antragsbearbeitung und -stellung gewährt.



- 9_Musterfoerdervertrag_Restkostenpauschale_Jaenner2019.pdf
- 10_Leitfaden_zum_Umgang_mit_der_elektronischen_Signatur_im_ESF.pdf
- 11_Beihtilfenrechtliche_Pruefung_fuer_ESF-Projekte.pdf

8 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Investitionspriorität

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Spezifisches Ziel

SZ05 Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration von arbeitsmarktfernen Personengruppen

Maßnahme/n

M 2.1.1.4. Angebote für ausgegrenzte Jugendliche und junge Erwachsene

Geplante Zielgruppe/n

- Benachteiligte, beeinträchtigte oder behinderte Jugendliche, die weder in Ausbildung oder Beschäftigung sind

Nachweis der Förderfähigkeit

Die/der Projektträger/in hat von allen TeilnehmerInnen die Stammdaten aufzunehmen. Die Zugehörigkeit zur Zielgruppe (d.h. die TeilnehmerInnen sind nicht in einer arbeitsmarktpolitischen oder berufsvorbereitenden Maßnahme, in Ausbildung oder in Beschäftigung) ist festzustellen und schriftlich zu dokumentieren.

Die Jugendlichen gelten als TeilnehmerInnen des Projektes, wenn sie mindestens 9 Stunden am Tages- und/oder Wochentraining teilgenommen haben.

Zusätzlich hat die/der Projektträger/in alle Personen namentlich zu erfassen, die sich für eine Teilnahme am Projekt interessieren und weniger als 9 Stunden am Tages- und/oder Wochentraining teilnehmen.

Geplante Instrumente

- Entwicklung und Umsetzung von zielgruppenspezifischen Unterstützungsangeboten
- Kooperationen zwischen schulischer und außerschulischer Jugendarbeit

Beitrag zu den Indikatoren aus dem Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020"

Code	Indikator	Einheit	Beitrag des Calls
P-CO04	Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren - geplant	Anzahl Personen	150



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



P-PR03	Regulär beendete Teilnahmen von Nichterwerbstätigen, die keine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren - geplant	Prozent	40
--------	--	---------	----

9 Inhaltliche Angaben zum Call

9.1 Beschreibung des Callinhalts

Das Projekt „niederschwellige Qualifizierung für NEET und FABA Jugendliche“ richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 24 Jahren, die weder in Ausbildung noch Beschäftigung sind und Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Integration benötigen. Das Angebot setzt bei der Zielgruppenerreichung auf einen offenen, niederschweligen und freiwilligen Zugang. Die Jugendlichen sollen die Chance erhalten, sich in einem unverbindlichen Rahmen zu erproben und Struktur zu erleben. In Folge sollen die Jugendlichen stabilisiert und sukzessive, in systematischer Zusammenarbeit mit dem Jugendcoaching, an weiterführende Angebote im Rahmen der Ausbildung bis 18 oder an den ersten Arbeitsmarkt herangeführt werden. Die Jugendlichen sollen in unterschiedlichen Trainingsbereichen durch praktische Erfahrungen den sinnstiftenden Wert von Arbeit erkennen und mit gestärktem Selbstwertgefühl sowie der vermittelten Fach- und Sozialkompetenz zur nachhaltigen beruflichen Integration befähigt werden. Diese praktische Qualifizierung wird durch ein Coaching im Einzel- und Gruppensetting ergänzt, das im Umfang an den individuellen Bedarf der TeilnehmerInnen angepasst ist und auf die oben genannte Integration der TeilnehmerInnen abzielt. Die Jugendlichen nehmen freiwillig an den Trainingseinheiten teil und erhalten ein Taschengeld, wenn sie eine Wochenvereinbarung abschließen und mindestens 3 Trainingseinheiten verbindlich planen und absolvieren. Das Projekt muss dem „Operationellen Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020“ entsprechend an der Zielsetzung der Armutsprävention und der Armutsbekämpfung ausgerichtet sein.

Inhaltliche Details zum Projekt sind der Anlage „1_Leistungsbeschreibung_Qualifizierung NEET+FABA“ zu entnehmen.

Die strategische Ausrichtung und Umsetzungsbegleitung des Projektes erfolgt durch eine ESF-Begleitgruppe, die aus VertreterInnen des Landes Tirol, des AMS Tirol, des Sozialministeriumsservice Tirol, der amg-tirol und des/der Projektträger/in bestehen wird. Koordiniert wird die ESF-Begleitgruppe durch die amg-tirol. Das Berichtswesen erfolgt halbjahresweise durch Vorlage eines inhaltlichen und statistischen Berichts.

9.2 Ziele, die erreicht werden sollen

Zielbeschreibung	Wert



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Integration von 40% der TeilnehmerInnen in weiterführende Angebote im Rahmen der AusBildung bis 18 oder den ersten Arbeitsmarkt.	60 von 150 TeilnehmerInnen
--	----------------------------

9.3 Ort(e) der Leistungserbringung (Schule: Umsetzungsgebiet)

Innsbruck-Stadt

9.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Folgendes zu beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung (Erläuterungstext: OP Kap. 11.2 sowie http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich_barrierefrei/)

An dieser Stelle wird auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterfördervertrag inkl. Anhänge hingewiesen.

10 Call-Budget

Call-Budget	550.000,00 €
-------------	--------------

Oben genanntes Call-Budget gibt an, welches Budgetvolumen mit diesem Call gebunden werden soll. Der Call wird 50% (Burgenland 60%) aus dem ESF kofinanziert.

10.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung	<input type="checkbox"/>
• TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten getragen werden, werden zur Kofinanzierung herangezogen (in diesem Fall nur Echtkostenabrechnung möglich)	<input type="checkbox"/>
Restkostenpauschale	<input checked="" type="checkbox"/> 36 %
Standerheitskosten (Schule)	<input type="checkbox"/>
Standerheitskosten FLC	<input type="checkbox"/>
Standerheitskosten Basisbildung	<input type="checkbox"/>
Standerheitskosten Bildungsberatung	<input type="checkbox"/>
Standerheitskosten Personalkosten	<input type="checkbox"/>



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Standardeinheitskosten Projektkosten

11 Auswahl der Vorhaben

11.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

11.1.1 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Antrag:

- Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?
- Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
- Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
- Verwendet das Vorhaben die im Call vorgegebenen Instrumente?
- Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?

11.1.2 Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call

Antrag:

- Entspricht das Projekt den Vorgaben laut Punkt 9.1 & 9.2 (Call-Inhalt und Ziele, die erreicht werden sollen)
- Stimmt der Ort / Stimmen die Orte der Leistungserbringung mit den im Call gemachten Vorgaben überein?
- Ist eine Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze laut Call-Unterlage vorhanden?
- Entspricht das Planbudget der maximalen Summe der Förderung pro Vorhaben?

11.1.3 Allfällige weitere Vorgaben

Antrag:

Es liegen keine Daten vor.

11.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit und Projektfinanzierung

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen

11.2.1 Nachweise:	Antrag
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	<input checked="" type="checkbox"/>
Satzung, Vereinsstatuten, ...	<input type="checkbox"/>
Gewerbeschein bei Unternehmen	<input checked="" type="checkbox"/>



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger	<input checked="" type="checkbox"/>
letzter verfügbarer Jahresabschluss	<input type="checkbox"/>
Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt)	<input type="checkbox"/>
Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht (außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des Finanzamts)	<input type="checkbox"/>
Referenzprojekte, die die Erfahrungen des/der Förderungswerber/in mit der/den Zielgruppe(n) belegen	<input checked="" type="checkbox"/>
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	<input checked="" type="checkbox"/>
Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes	<input checked="" type="checkbox"/>
ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation	<input checked="" type="checkbox"/>

11.2.2 Projektfinanzierung

Ein detaillierter Finanzplan ist jedenfalls beizubringen.

Antrag:

	Beschreibung
A	Liegt ein detaillierter Finanzplan vor?

11.2.3 Angaben zu qualitativen Kriterien

Antrag:

- Wurden Angaben zu allen geforderten qualitativen Kriterien gemacht?

11.3.1 Qualitative Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten laut Operationellem Programm

Im Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020" und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze und zur Maßnahme folgende Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten festgelegt:

Leitgrundsätze

Die Vorhaben in der Prioritätsachse 2 müssen an der Zielsetzung der Armutsprävention und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein. Bei der Beschreibung der Vorhaben müssen die ZWIST darlegen, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht sind oder die bereits von Armut betroffen sind. Bei innovativen Beschäftigungsmaßnahmen für die genannten Zielgruppen haben die ZWIST dafür Sorge zu tragen, dass keine zeitlich unbefristete Förderung von Arbeitskräften aus Mitteln des ESF erfolgt. Zudem muss dargelegt werden, wie die jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Ein wesentliches Kriterium ist zudem, dass innovative Projekte im Hinblick auf einen gesamten Innovationszyklus (Projektentwicklung,



Projektumsetzung, Überprüfung und Reflexion, Adaptierung des Projektkonzepts) konzipiert werden. Bereits beim Design der Maßnahmen sind die Anforderungen des Monitorings von geförderten Aktivitäten und einbezogenen Zielgruppen sowie einer stringenten Evaluierung zu berücksichtigen. Sofern es sinnvoll und zielführend ist, sollen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch innovationsorientierte Bereiche wie etwa Green Jobs Berücksichtigung finden. Weiters besteht die Möglichkeit bei Bildungsmaßnahmen „Energiesparen“ oder „Energieberatungen“ in das Curriculum zu integrieren. Damit soll ein Beitrag zur Unterstützung der Klimaziele und CO₂ – Reduktion geleistet werden.

Auswahlkriterien

Sowohl die Auswahlkriterien als auch die aus den Leitgrundsätzen abgeleiteten qualitativen Kriterien sind der Bewertung und damit der Auswahl der Projekte zugrunde zu legen. In der folgenden Tabelle werden diese Kriterien aus Sicht der Zwischengeschalteten Stelle beschrieben und mit Gewichtungspunkten versehen, um bei der Bewertung der Interessensbekundungen / Anträge größtmögliche Transparenz zu gewährleisten:

Qualitative Kriterien auf Basis des ESF-OP

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Qualität und Schlüssigkeit des Detailkonzeptes	30
Qualität und Schlüssigkeit der Inhalte und Aktivitäten im Modul Aktivierung und Vernetzung	30
Qualität und Schlüssigkeit der Inhalte und der zielgruppengerechten Methodik und Didaktik im Modul Training	30
Qualität und Schlüssigkeit der Inhalte und der zielgruppengerechten Methodik und Didaktik im Modul Coaching	30
Beschreibung der digitalen bzw. Online-Angebote in den drei inhaltlichen Modulen	20
Schlüssigkeit des beispielhaften Ablaufplans unter Angabe von kurz-, mittel- und langfristigen Zielen (inkl. Vorschlag für Wochenvereinbarung) und der Beschreibung der Aufteilung der TeilnehmerInnenplätze im Tages- und Wochentraining	20
Summe	160

11.3.2 Allfällige zusätzliche qualitative Kriterien

Zusätzliche von der Zwischengeschalteten Stelle definierte Kriterien, die der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt werden.



Zusätzliche qualitative Kriterien

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Erfahrungen mit der Zielgruppe	20
Qualität und Schlüssigkeit der Beschreibung der projektrelevanten Vernetzung und Partnerschaften zur Zielgruppenerreichung sowie zur Zielerreichung.	30
Beitrag zur Armutsprävention und Armutsbekämpfung	10
Projektrelevante Qualifikation und Erfahrung des Personals (insbesondere Konfliktlösungskompetenzen)	40
Standort – insbesondere die leichte Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und die Barrierefreiheit	20
Summe	120

11.3.3 Finanzielle Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Wie ist die Höhe der Projektkosten in Relation zum umzusetzenden Vorhaben einzuschätzen?	20
Höhe der gesamten Projektkosten	80
Summe	100

11.4 Auswahlverfahren

Beschreibung des Auswahlverfahrens:

Die Beantragung erfolgt mittels Antrag in der Zwimos-Datenbank in einem einstufigen Verfahren. Alle fristgerecht eingelangten Anträge werden auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der formalen und inhaltlichen Kriterien geprüft. Aus den inhaltlichen und finanziellen Prüfgutachten können Ergänzungs- und Korrekturaufforderungen unter Fristsetzung an den/die Förderungswerber/in resultieren. Nach Einlangen aller korrigierten Anträge wird eine Bewertung aufgrund der Auswahlkriterien für den ESF 2014-2020 und der qualitativen Kriterien vorgenommen. Die subjektiv-autonome Bewertung und Reihung der fristgerecht eingereichten



Anträge wird durch eine Bewertungsgruppe vorgenommen. Um Interessenkonflikte auszuschließen findet das Auswahlverfahren durch eine Bewertungsgruppe statt, der u.a. VertreterInnen unterschiedlicher Abteilungen des Landes Tirol angehören. Am Auswahlverfahren nehmen VertreterInnen des AMS Tirol, des Sozialministeriumservice Tirol und der amg-tirol teil. Diese Institutionen verfügen über kein Bewertungsrecht. Organisationen, welche durch eine VertreterIn in die Callerstellung und Begutachtung eingebunden sind dürfen kein Vorhaben einreichen. Die Bewertung der Auswahlkriterien erfolgt nach dem Schulnotensystem, wobei „sehr gut“ 100%, „gut“ 80%, „befriedigend“ 60%, „genügend“ 40% und „nicht genügend“ 20% der Maximalpunkte bedeutet. Die Punkteanzahl je Auswahlkriterium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Bewertungsgruppe. Beim Auswahlkriterium „Höhe der gesamten Projektkosten“ erhält jener Antrag mit den niedrigsten Projektgesamtkosten die maximale Punkteanzahl. Alle weiteren Anträge erhalten einen Punkteabzug, der das Verhältnis ihrer Projektgesamtkosten zum Antrag mit den niedrigsten Projektgesamtkosten widerspiegelt. Jener Antrag mit der höchsten Punkteanzahl wird erstgereiht, jener mit der zweithöchsten Punkteanzahl zweitgereiht, usw. Mit der Umsetzung des Projektes wird der/die Förderwerber/in des erstgereihten Projektes betraut.

Beschreibung	Mindestpunkteanzahl für Antrag
Qualitative Kriterien lt. OP	80
Zusätzliche qualitative Kriterien	60
Finanzielle Kriterien	50

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

12. Zeitplan

Zeitplan	Datum
Veröffentlichung auf der Homepage	01.07.2020
Anfangstermin Einreichphase Anträge	01.07.2020
Schlussstermin Einreichphase Anträge	05.08.2020
Datum der Entscheidung	Mitte Oktober 2020
Ausfertigung des Vertrages	Dezember 2020
Frühester Förderbeginn	01.01.2021
Spätestes Förderende	31.12.2021



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Eine Fristverkürzung bzw. eine vorzeitige Call-Schließung ist nur bei offenen Calls erlaubt.
Eine Fristverlängerung ist unter Angabe von Gründen für alle Call-Arten möglich.

13. Ansprechperson

Inhaltliche Ansprechperson

Name: Mag.a Dr.in Ursula Weingartner

Organisationseinheit: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Gesellschaft und Arbeit

E-Mail Adresse: ursula.weingartner@tirol.gv.at

14. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtlichen Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

Ergebnis der Prüfung der beihilfenrechtlichen Relevanz:	Erklärung
<input checked="" type="checkbox"/> Die Förderung ist keine Beihilfe (Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werden nicht erfüllt)	Die vier Kriterien der Rs Altmark Trans (C-280/00) werden eindeutig erfüllt. Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich daher um keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV.
<input type="checkbox"/> Die Förderung überschreitet nicht die Betragsschwellen der De-minimis-VO bzw. der DAWI-De-minimis-VO	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und fällt unter den DAWI-Freistellungsbeschluss (bzw. erfüllt die Altmark-Trans-Kriterien)	
<input type="checkbox"/> Die Förderung fällt unter die Gruppenfreistellungsverordnung	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Beihilfe	